

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0177/2012
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	29.03.2012	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Mitteilungen des Bürgermeisters; hier: Übertragungen von Ermächtigungen im Erfolgs- und Vermögensplan aus dem Haushaltjahr 2011 in das Haushaltsjahr 2012 für den Immobilienbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach

Inhalt der Mitteilung

Gem. § 22 Abs.1 und 2 GemHVO sind Ermächtigungen in das folgende Jahr übertragbar. Die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen bleiben damit bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Die Ermächtigungen für investive Auszahlungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörden für Nothaushaltskommunen ist es erforderlich, von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Hierbei sind alle Projekte erneut auf den Prüfstand zu stellen. Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Auszahlungen, deren Grundlage entfallen ist oder die frühestens im übernächsten Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden könnten, sind abzusetzen.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat gem. § 22 Abs. 4 GemHVO eine Übersicht der Übertragungen vorzulegen. Entsprechende Übersichten sind als Anlagen beigefügt. Zu den Anlagen ist noch zu ergänzen, dass der Übertrag der investiven Auszahlungen in Höhe von 2.668.836,30 € bereits zu 816.418,38 € durch Aufträge gebunden ist. Die restlichen 1.852.417,92 € beziehen sich auf die Fortführung bereits begonnener Maßnahmen.

Im Bereich der Bauunterhaltung und Bewirtschaftung sollen hingegen nur Mittel in Höhe der bereits vergebenen Aufträge in Höhe von 279.141,72 € übertragen werden.

Aufwendungen und Erträge sowie investive Auszahlungen und Einzahlungen, die noch das Jahr 2011 betreffen, aber erst in 2012 bekannt werden, werden zur periodengerechten Abgrenzung noch in das Haushaltsjahr 2011 verbucht. Dies führt in entsprechender Höhe zu einer Minderung der oben und in den Anlagen genannten Ansätze. Diese Ansätze sind damit als Höchstgrenze zu verstehen.

Die Übertragungen von Ermächtigungen im Erfolgs- und Vermögensplan aus dem Haushaltsjahr 2011 in das Haushaltsjahr 2012 für den Immobilienbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach werden entsprechend den Anlagen zur Kenntnis gegeben und nach Kenntnisnahme durch den Rat an die Aufsichtsbehörde übersandt.